

974 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG (ABG) **(Fassung 2002)**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 2	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
Artikel 3	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 4	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 5	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 6	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel 7	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 8	Wann wird die Entschädigung gekürzt?
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden durch Zerschlagen des Glases.
2. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung mitversichert sind Schäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages bestehen.
2. Schäden an Fassungen oder Umrahmungen.
3. Schäden, die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
4. Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.
5. Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, vulkanische Eruption und Orkan.
6. Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen.
7. Schäden durch Kernenergie.
8. Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.
9. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 3

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Glasscheiben, Isolierelemente und Sonderverglasungen.

2. Bei Pauschalversicherungen sind die in der Polizze beschriebenen Verglasungen der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten versichert.

3. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

3.1 Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutz stangen, etc.).

3.2 Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge.

3.3 Kosten für die Entsorgung bei Anfall von gefährlichem Abfall.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt nur für Verglasungen an jenem Ort, der in der Polizze als Versicherungsort bezeichnet ist.

Artikel 5

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Er hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Artikel 6

Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht:

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Schadenmeldepflicht:

2.1 Der Schaden muss dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

2.2 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten und jede hiezu dienliche Auskunft erteilen.

2.3 Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat sich der Versicherungsnehmer um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Die von einem Verglasungssoforddienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten werden nicht ersetzt. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.

2. Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

Artikel 8

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Entspricht die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Verglasungen bzw. die Prämienbemessungsbasis nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes, werden die Artikel 7 und 8 ABS sinngemäß angewendet.

Artikel 9

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, als dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

3.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.